### Satzung

des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Lübeck über die Prüfungen im Masterstudiengang Städtebau und Ortsplanung (Prüfungsordnung Städtebau und Ortsplanung – Master) Vom 26. Juli 2016

NBI. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 86 Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der FHL: 26.07.2016

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBI. Schl.-H. S. 39) hat der Konvent des Fachbereichs Bauwesen am 29. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

### TEIL I Studiengang, Studienziel, Studienaufbau, Studieninhalt

### § 1 Studiengang, Hochschulprüfung, Zulassungsvoraussetzung

- (1) Der weiterführende Studiengang Städtebau und Ortsplanung mit dem Abschluss Master ist zweiter Teil eines aufeinander aufbauenden Studiensystems von zwei Teilen (konsekutive Studiengänge).
- (2) Das Hochschulstudium im konsekutiven-Studiengang Städtebau und Ortsplanung wird durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen, auf Grund derer der Grad eines Masters of Science als weiterer berufsqualifizierender Abschluss verliehen wird.
- (3) Besondere Voraussetzung für den Zugang weiterführenden Studiengang Städtebau und Ortsplanung ist ein mit mindestens 2,5 oder bei fehlender Gesamtnote mit mindestens diesem Notendurchschnitt der Einzelnoten erlangter erster berufsqualifizierender Studienabschluss in den Fachrichtungen Architektur, Stadtplanung, Raumplanung, Anthropogeographie, Landschaftsplanung oder Bauingenieurwesen sowie fachlich diesen verwandter Fachrichtungen mit explizit räumlichen Bezug oder eine mindestens einiährige Tätigkeit außerhalb der Hochschule in einem Beruf, für den der erste berufsqualifizierende Studienabschluss in den o.g. Fachrichtungen Zugangsvoraussetzung war.

### § 3 Aufbau und Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in vier Semester und umfasst die in der Anlage aufgeführten Module, in denen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen müssen.
- (2) Die Module sind den folgenden fachlichen Schwerpunkten zugeordnet:
  - Grundlagen und Methoden
  - Städtebauliche Gestaltung
  - Studienprojekte
  - Integrierte Städtebauliche Planung
  - Instrumente und Verfahren

# § 4 Wahlmodule

(1) Wahlmodule sind frei wählbare Lehrveranstaltungen des Fachbereichs, der Hochschule oder einer anderen Hochschule, die im Umfang von 9 ETCS-CP (Kreditpunkte, kurz CP) nachgewiesen werden müssen. Mindestens 3 CP sind aus dem Masterstudienangebot des Fachbereichs Bauwesen zu wählen. Fachbereichsinterne Wahlmodule werden kapazitätsabhängig angeboten.

# § 5 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre.

#### § 6 Studienvolumen

Das Studienvolumen beträgt in der Regel 65 Semesterwochenstunden und 120 Kreditpunkte (ECTS-CP).

### TEIL II Lehrveranstaltungen

# § 7 Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen sind unterteilt in:

 Vorlesungen (V): Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten,

- Übungen (Ü): Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- Praktika (Pr): praktische Ausbildung und Labortätigkeit innerhalb der Hochschule in kleinen Gruppen,
- Projekte (Pj): Bearbeitung kleiner Projektaufgaben in Gruppen,
- Seminare (S): Bearbeitung von Spezialgebieten,
- Exkursionen (E): Studienfahrten zur Heranführung an die Verhältnisse der Berufswelt,
- gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussionen.

Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage. Das Dekanat kann genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

# § 8 Teilnahmebeschränkungen

Sind bei Übungen, Praktika oder Seminaren nicht genügend Arbeitsplätze vorhanden oder lässt der Zweck nur eine begrenzte Zahl von Teilnehmenden zu und wollen zu viele Studierende an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen, so führt das Dekanat, wenn es parallele Lehrveranstaltungen nicht anbieten kann, ein Auswahlverfahren durch. Es haben die Studierenden Vorrang, die nach dem Modulplan in diesem Fach eine vorgeschriebene Leistung nachweisen müssen. Dabei gehen die Studierenden, die alle bis dahin zu erbringenden Leistungen und Prüfungen nach dem Modulplan und in der Regelstudienzeit erbracht haben, vor. Bei dann noch gleichberechtigten Studierenden entscheidet das Los.

### § 9 Anwesenheitspflicht

Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Übungen, Praktika, Projekten, Exkursionen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, wenn dies

- das Dekanat bei einer Teilnahmebeschränkung oder
- die die Lehrveranstaltung durchführende Person aus fachdidaktisch begründetem Anlass

bestimmt.

### Prüfungs- und Studienleistungen

# § 10 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Abnahme der Prüfungs- oder Studienleistung sind:

- 1. Es gelten die Voraussetzungen laut PVO.
- 2. Für die Zulassung zur Abschlussarbeit müssen alle Leistungen aus dem ersten bis dritten Semester erbracht sein.

# § 11 Prüfungsanforderungen

Aus der Anlage ergibt sich,

- auf welche Module sich die Pr
  üfung erstreckt,
- welche Prüfungsanforderungen gestellt werden.
- welche Prüfungsleistungen nach Anzahl, Art und Dauer zu erbringen sind
- welche Studienleistungen zu erbringen sind.

### § 12 Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Lübeck.

#### § 13 Wiederholbarkeit

- (1) Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung ist eine erneute Anmeldung für die Abnahme der Prüfungsleistung erforderlich.
- (2) Studienleistungen können bei Nichtbestehen unbeschränkt wiederholt werden. Für die Wiederholung ist eine erneute Anmeldung für die Abnahme der Studienleistung erforderlich.
- (3) Eine bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Die Abschlussarbeit kann maximal einmal wiederholt werden. Der Abbruch einer Abschlussarbeit im ersten Drittel der Bearbeitungszeit gilt einmalig nicht als Fehlversuch.

Teil III § 14

#### Anmeldung zu Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studierende müssen sich zu allen Studien- und Prüfungsleistungen form- und fristgerecht anmelden. Die Anmeldung geht elektronisch über das von der FH Lübeck bereitgestellte Anmeldeportal.
- (2) Die Anmeldung zu den folgenden Prüfungsleistungen (Semesterendprüfungsleistungen)
  - mündlichen Prüfungen (FP-M),
  - Prüfungsvortrag (FP-V) und
  - Klausuren (FP-K)

gemäß PVO erfolgt am Ende des Semesters. Die Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen dieser Prüfungsleistungen (Semesteranfangsprüfungsleistungen) im Folgesemester ist während der vorlesungsfreien Zeit.

Die Anmeldung zu den Studienleistungen (SL) und den folgenden, semesterbegleitenden Prüfungsleistungen

- Studienarbeiten (FP-S),
- · Projektarbeit (FP-P) und
- Portfolioprüfung (FP-PF)

erfolgt jeweils am Beginn des Semesters. Die Anmeldezeiträume werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung für die Abschlussarbeit inklusive Kolloquium erfolgt ausschließlich über den Prüfungsausschuss bzw. das Fachbereichsprüfungsamt.

#### § 15 Bewertung

- (1) Die Studien- oder Prüfungsleistung ist in der Regel von der die Lehrveranstaltung abhaltenden Lehrperson zu bewerten.
- (2) Studienleistungen sind bei einer den Anforderungen mindestens genügenden Leistung mit "erfolgreich teilgenommen", bei einer den Anforderungen nicht mehr genügenden Leistung mit "nicht erfolgreich teilgenommen" zu bewerten.
- (3) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich zu benoten. Für die Benotung gelten die prüfungsrechtlichen Vorschriften.
- (4) Bestehen Prüfungsleistungen aus mehreren Teilprüfungsleistungen, so muss jede einzelne Teilprüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sein.
- (5) Die Studierenden sind gemäß der vom Prüfungsausschuss festzulegenden Fristen über die Bewertung zu informieren.

# § 16 Anrechnung von Leistungen

Durch ein vorausgegangenes Studium erworbene Studienleistungen und Prüfungsleistungen können auf Antrag auf die für das Studium in diesem Studiengang geforderten Studienoder Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind. Über die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Modulverantwortlichen der Lehrveranstaltung, für die die Anrechnung erfolgen soll.

# § 17 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

- Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) umfasst inklusive Kolloquium 21 CP. Die Dauer der Abschlussarbeit beträgt 16 Wochen.
- (2) Das Abschlusskolloquium wird als mündliche Fachprüfung durchgeführt.

### § 18 Bildung der Gesamtnote

- Die Gesamtnote errechnet sich zu 60 von Hundert aus den Noten der Prüfungsleistungen (99 CP) und im Übrigen zu 40 von Hundert der Einheitsnote der Abschlussarbeit einschließlich des Kolloquiums (21 CP). Das Verhältnis von Abschlussarbeit zu Kolloquium liegt bei 3:1. Die Noten der Prüfungsleistungen sind unter Zugrundelegung der nach dem Modulplan zu vergebenden Kreditpunkte (CP) zu gewichten.
- 2. In die Gesamtnote fließen mit ein: Die Pflichtmodule aus dem ersten bis dritten Semester und die Wahlmodule bis die Summe von 9 ETCS-CP mindestens erreicht ist. Aus diesen Wahlmodulen wird eine Einheitsnote entsprechend der Gewichtung der CP der Module bestimmt und mit der Gewichtung 9 CP in die Gesamtnote der Prüfungsleistungen eingebracht. Die Summe der CP für die Gewichtung der Note aus allen Prüfungsleistungen beträgt 99 ECTS-CP.

### TEIL IV Schlussbestimmungen

### § 19 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung vom 19. November 2007 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 117), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2010 (NBI. MWV. Schl-H. S. 70) und die Studienordnung vom 19. November 2007 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 117), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2010 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 70) tritt am 31. August 2018 außer Kraft.
- (3) Für den Übergang aus der Prüfungsordnung und der Studienordnung legt der Prüfungsausschuss Übergangsregelungen fest.

Die Stellungnahme des Senats erfolgte am 13. Juli 2016.

Die Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Lübeck wurde mit Schreiben vom 22. Juli 2016 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 26. Juli 2016

Fachhochschule Lübeck Fachbereich Bauwesen Dekanat

Prof. Dr. Matthias Grottker Dekan

#### MODULPLAN MASTER STÄDTEBAU UND ORTSPLANUNG (SM)

ECTS/CP	1 2 2	1 E	6	7 8	9	10 1	1 12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29 30
· ·	1 Z 3	4 3	_	, ,									_	19	_				24				-	
1. Sem.	Grundlagen 8	Städtebauliche Gestaltung 1				'	Integrierte städtebl. Planung 1				Studienprojekt 1 Städtebaulicher Entwurf					Grundlagen und Methoden 2			Exkursion					
	Stadtentwicklung und			Städtebauliche Raum- und				Nachhaltiger Städtebau,																
WiSe	Stadtp	Gebäudelehre				Verkehrs- und Bauleitplanung																		
	4 SWS			4 SWS				4 SWS					4 SWS					Regionale						
	FP-S			FP-PF				FP-PF					FP-S					Baukultur und			SL			
2. Sem.	Grundlagen & Methoden 3			Städtebauliche Gestaltung 2				Integrierte städtebl. Planung 2					Studienprojekt 2					Ortserneuerung			Gru	ndlagen &		
	Stadtsozio	Städtebauliche Kurzentwürfe				Vei	Verkehrs- & Bebauungsplanung,					Quartiers- und Ortsentwicklung					_		Methoden 4					
SoSe	Sozialwiss.	und Freiraumplanung					Immobilienwirtschaft														Wohr	ungswesen		
	4 S'	4 SWS					5 SWS					4 SWS					4 SWS			2 SWS				
	FP	FP-PF					FP-PF					FP-P					FP-S			FP-S				
3. Sem.	Instrumente 8	Instrumente & Verfahren 2					Integrierte städtebl. Planung 3					Studienprojekt 3									\\/ico	enschaftl.		
3. 30	Bau-, Um	Kooperative Planung und					Siedlungshygiene und					Integrierter städtebaulicher						Fntwurf			Arbeiten			
14/76	•						0 .0					integriciter stautebauntner						Liitwaii			(Masterseminar)			
WiSe	2 1 21 0 22 2			Kommunikation in der Planung					Umweltplanung														•	
	3 SWS			4 SWS					4 SWS					6 SWS									3 SWS	
	FP	FP-S, SL					FP-PF					FP-PF								FP-PF				
SWS	2	2 4		6		8	}	10			12				14 16			18			20			
Ī	Wahlmodul Wahlmodul Wahlmodul Masterarbeit (16 Wochen) und Kolloguium																							
	Wahlmodul   Wahl									Masterarbeit (16 Wochen) und Kolloquium														
												Abso	chluss	arbeit, A	Absc	hlussko	olloqui	ım						
ECTS/CP	1 2 3	4 5	6	7 8	9	10 1	1 12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29 30

Schwerpunkte und Wahlmodule

#### Grundlagen und Methoden

GM 1: Stadtentwicklung & -planung

GM 2: Regionale Baukultur & Ortserneuerung

GM 3: Stadtsoziologie & sozialwiss. Methoden

GM 4: Wohnungswesen

#### Wahlmodul

9 ECTS/CP aus dem Wahlfachangebot des FB/der FH

#### Städtebauliche Gestaltung

SG 1: Städtebl. Raum- und Gebäudelehre

SG 2: Städtebl. Kurzentwürfe und Freiraumplanung

#### Studienprojekte

SP1: Städtebaulicher Entwurf

SP2: Quartiers- und Ortsentwicklung

SP3: Integrierter städtebaulicher Entwurf

#### Integrierte Städtebauliche Planung

ISP 1: Nachhaltiger Städtebau, Verkehrs- und Bauleitpl.

ISP 2: Verkehrs-, Bebauungspl. & Immobilienwirtschaft

ISP 3: Siedlungshygiene & Umweltplanung

#### Instrumente und Verfahren

IV 1: Bau-, Umwelt- & Vertragsrecht

IV 2: Kooperative Planung & Kommunikation

Fachprüfungen: 1. FP-M

Mündliche Prüfung

2. FP-V

Prüfungsvortrag

3. FP-K

Klausur

4. FP-S

Studienarbeit

5. FP-P Projektarbeit 6. FP-PF Portfolio

Studienleistung

Stand: 29.06.2016